

Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen hat mit Antrag vom 19.05.2025 gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Bauwasserhaltung von max. 400 m³/Tag, insgesamt 50.000 m³, im Zuge der Maßnahmen zur Renaturierung der Geithe zwischen dem Datteln-Hamm-Kanal und dem Kraftwerkspolder der RWE Generation SE beantragt.

Die Grundwasserabsenkung findet auf den Flurstücken 501, 499, 497, 454, 453, 451, 448, 447, 441, 440, 422, 370, 369, 336, 192, 78, 77, 15, 11, 10, 9 vom Flur 4 der Gemarkung Schmehausen in Hamm statt und ist für einen Zeitraum von 1,5 Jahren ab September 2025 nach Vorliegen der Erlaubnis geplant.

Aufgrund der gleichzeitigen Durchführung von vier weiteren Grundwasserhaltungen auf dem RWE-Gelände, bei denen eine zusätzliche Wasserentnahme von 180.000 m³ aus dem gleichen Grundwasserkörper entsteht, sind im Rahmen einer Kumulation insgesamt 230.000 m³ zu berücksichtigen.

Bei einer geplanten temporären Entnahme von ca. 230.000 m³ ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen, der Vorkenntnisse aus vorherigen Verfahren, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die allgemeine Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergab, dass durch die Entnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG zu erwarten sind. Maßgebend für die Entscheidung war, dass es sich um eine temporäre Entnahme in einem relativ geringen Umfang mit Absenktrichtern von maximal 40 m handelt. Zudem erfolgt die Entnahme in einem Industriegebiet auf Flächen des Kraftwerks Westfalen bzw. aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen. Auswirkungen auf benachbarte Biotopbestände und artenschutzrechtlich relevante Arten der Geithe konnten gutachterlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Hamm, den 05.09.2025
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Burgard (Stadtrat)